

Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden.

§ 2 Berufsauftrag, Bereiche

¹ Der Berufsauftrag der Lehrperson setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

- a. Unterrichten (Pflichtstunden);
- b. Vor- und Nachbereiten des Unterrichts;
- c. Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung;
- d. Eltern- und Schülerberatung, Klassenlehrerin / -lehrer, Betreuung der Praxislehrpersonen;
- e. Weiterbildung.

² Die Unterrichtsverpflichtung (Pflichtstunden) der einzelnen Schulstufen wird im Personaldekret geregelt.

³ Die Bereiche a und b umfassen 85 Prozent der Jahresarbeitszeit. Abweichungen sind in begründeten Fällen aufgrund von Vereinbarungen zwischen Schulleitung und Lehrperson möglich.

⁴ Die Bereiche c, d und e umfassen 15 Prozent der Jahresarbeitszeit. Die Aufteilung wird individuell zwischen Schulleitung und Lehrperson vereinbart.

⁵ Der Bereich c umfasst unter anderem die Teilnahme an Konferenzen, Konventen, Fachschaftssitzungen, Behördensitzungen, Absprachen mit anderen Lehrpersonen, Gemeinschaftsanlässen, Schulentwicklung und Evaluation.

§ 3 Spezialfunktionen

¹ Spezialfunktionen sind von Lehrpersonen ausserhalb des Berufsauftrags übernommene Aufgaben innerhalb des Schulbetriebs.

² An den Schulen können folgende Spezialfunktionen eingerichtet werden:

- a. Stundenplanordnerin / Stundenplanordner
- b. Informatikbeauftragte / Informatikbeauftragter
- c. Bibliotheks- / Mediotheksbetreuerin / Bibliotheks- / Mediotheksbetreuer
- d. Materialverantwortliche / Materialverantwortlicher
- e. Konventsleitung

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann weitere Spezialfunktionen definieren, sofern

die Aufgaben folgende Kriterien erfüllen:

- a. sie sind in erheblichem Mass für den Schulbetrieb notwendig;
- b. sie setzen eine Spezialkompetenz voraus;
- c. sie sind mengenmässig in einem Normalpensum gemäss § 2 Absatz 1 nicht unterzubringen;
- d. sie sind von einer Einzelperson effizienter zu bewältigen sind als von vielen Einzelnen.

⁴ Für Spezialfunktionen können die Schulleitungen Funktionsbeschreibungen auf Grund der kantonalen Vorgaben erlassen.

⁵ Die Schulleitungen setzen die Inhaberinnen / Inhaber von Spezialfunktionen ein.

§ 4 Jahresarbeitszeit (JAZ)

¹ Die Jahresarbeitszeit einer Lehrperson entspricht der jährlichen Sollarbeitszeit gemäss § 2 der Verordnung vom 4. Januar 2000¹ zur Arbeitszeit.

² Die Jahresarbeitszeit ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen. Sollte die Beanspruchung den pro-rata-Anteil übersteigen, so können die Anwendungen aus dem Schulpool entschädigt oder im nachfolgenden Schuljahr gutgeschrieben werden.

§ 5 Mehrlektionen

¹ Als Mehrlektionen gelten jene Lektionen, die auf Anordnung der Schulleitung über die vertragliche Unterrichtsverpflichtung hinaus geleistet werden.

² Mehrlektionen werden vergütet, wenn sie nicht kompensiert werden können.

§ 6 Ferien und unterrichtsfreie Zeit

¹ Die Lehrperson hat Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr. Ab dem 50. Altersjahr hat sie Anspruch auf 5 Wochen Ferien und ab dem 60. Altersjahr auf 6 Wochen.

² Die während der Schulwochen über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus gehende, geleistete Arbeit wird während der unterrichtsfreien Zeit kompensiert.

³ Bei einer nicht das ganze Kalenderjahr dauernden Anstellung besteht der Ferienanspruch nur im Verhältnis der entlöhnten Beschäftigungsdauer.

⁴ Die Ferien gemäss § 6 des Dekrets vom 8. Juni 2000² zum Personalgesetz müssen während der Schulferien bezogen werden.

§ 7 Freie Wahl von Ort und Zeitpunkt der Arbeitserbringung

In der Wahl von Ort und Zeitpunkt der Arbeitserbringung in den Bereichen „Vor- und

¹ GS 33.1033, SGS 153.11

Nachbereiten des Unterrichts“, „Eltern- und Schülerberatung“ sowie „Weiterbildung“ gemäss § 2 sind die Lehrpersonen grundsätzlich frei.

§ 8 Kontaktzeiten

Die Lehrperson ist verpflichtet, ausserhalb des Unterrichts angemessene, praktikable Kontaktzeiten für die Erziehungsberechtigten einzurichten.

§ 9 Präsenzzeiten

¹ Die Schulleitung kann nach Anhörung des Konvents der Lehrpersonen feste wöchentliche Präsenzzeiten für die Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben ausserhalb der Unterrichtszeiten festlegen.

² Die Schulleitung kann in der unterrichtsfreien Zeit in angemessener Art und Weise Präsenzzeiten für projektbezogene Schulentwicklung festlegen.

³ In begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich mit einzelnen Lehrpersonen individuelle Präsenzzeiten vereinbaren.

⁴ Ausgeschlossen sind Sonn- und Feiertage sowie die vom Regierungsrat festgesetzten weiteren bezahlten arbeitsfreien Tage oder Halbtage. Samstage (bei Einführung der Fünftage-Woche) und Abendzeiten ab 20 Uhr sind nur ausnahmsweise als Präsenzzeiten zu definieren, insbesondere für Elternabende.

§ 10 Unterrichtsausfall

¹ Bei Unterrichtsausfällen wegen abwesenden Klassen können frei werdende Lehrpersonen im Rahmen von Unterrichts- und Stundenplanverpflichtung eingesetzt werden.

² Bei kurzfristigem Ausfall von Lehrpersonen können parallel unterrichtende Lehrpersonen in Schularten und -stufen, welche dies zulassen, zur Betreuung von Klassen eingesetzt werden. Spätestens nach drei Schultagen ist eine Stellvertretung einzusetzen.

§ 11 Arbeitszeiterfassung

Mittels einer einfachen Agendaführung ist der Schulleitung über die gemäss § 2 in den Bereichen „Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung“, „Eltern- und Schülerberatung, Klassenlehrerin / -lehrer“ und „Weiterbildung“ geleistete Arbeitszeit auf Anfrage Rechenschaft abzulegen. Die Schulleitung prüft die Arbeitszeiterfüllung anhand der Aufstellung der Lehrperson auf Plausibilität.

§ 12 Absenzen

¹ Bei geplanter Abwesenheit einer Lehrperson ist vorgängig bei der Schulleitung eine

² GS 33.1248, SGS 150.1

Bewilligung einzuholen. Die Schulleitung entscheidet über zu treffende Regelungen.

² Bei Abwesenheit einer Klasse disponiert die Schulleitung über die dadurch frei werdenden Lektionen der nicht abwesenden Lehrperson.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.